

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-1/2015	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Bauverwaltungsamt
Datum	27.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	25.02.2015	zur Kenntnis

Betreff:

Saatkrähen auf dem Kirchplatz in München

Mitteilung / Information:

Seit dem Jahr 2013 haben Saatkrähen im Bereich des Kirchplatzes in München Nester gebaut und ihre Jungen großgezogen. Betroffen war im ersten Jahr nur eine Platane vor der Grundschule Kirchplatz. Eigentümerin des Grundstücks ist die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde München, über deren Grundstück auch der Schulweg für die Grundschüler läuft. Die Pflege und die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume des „äußeren Kreises“ ist seit 1965 von der Stadt München und anschließend von der Musterstadt übernommen worden. Die Kirchengemeinde stellt dafür auf einem Teil des Kirchplatzes öffentliche Parkplätze für die Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung.

Die Bäume im direkten Umfeld der Kirche im „inneren Kreis“, der durch eine kleine Mauer abgegrenzt ist, werden von der Kirchengemeinde gepflegt.

Der Vorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde München hatte 2013 beschlossen, die Nester der Saatkrähen aus der Platane im Bereich der Grundschule entfernen zu lassen, um die Saatkrähen zu vergrämen. Die Untere Landschaftbehörde (ULB) hat dieser Maßnahme zugestimmt mit der Auflage, dass das Entfernen der Nester vor einer Eiablage zu erfolgen hat. Mit der Eiablage beginnt das eigentliche Brutgeschäft, sodass ab diesem Zeitpunkt ein Entfernen nicht mehr zulässig ist.

Die Nester wurden am 24. Februar 2014 durch eine Gartenbaufirma beseitigt. Es wurde in der Ausnahmegenehmigung von Seiten des Kreises darauf hingewiesen, dass das Entfernen der Nester wahrscheinlich mehrmals wiederholt werden muss, um einen dauerhaften Erfolg zu erzielen. Hierfür ist rechtzeitig vorher das Einverständnis der ULB einzuholen.

Nachdem die beantragte und genehmigte Entfernung der Nester stattgefunden hat, haben die Saatkrähen innerhalb von drei Wochen wieder neue Nester gebaut und mit der Eiablage begonnen. Parallel dazu hatten sie im Frühjahr 2014 auch auf der anderen Seite des Kirchplatzes mit dem Nestbau in den beiden Platanen begonnen, die nördlich des Gebäudes Fichtenstraße 6 stehen. In diesem Bereich werden seither eine Terrasse und ein Anbau durch den Kot der Vögel verschmutzt.

Allgemeines

Die Saatkrähe, 1986 Vogel des Jahres, gehört zur Familie der Rabenvögel. Als gesellig lebende Vogelart hat sie ein ausgeprägtes Sozialverhalten entwickelt. Die Nester werden meist in den Kronen von Laubbäumen gebaut und liegen nah beieinander. Saatkrähen, die sich in der Nähe von Menschen ansiedeln, meist in größeren Kolonien, stellen für die Anwohner eine Belästigung dar. Zum einen ist die Verschmutzung der Flächen unter den Kolonien ein Ärgernis. Zum anderen sind die Vögel aufgrund ihres sozialen Verhaltens sehr kommunikationsfreudig, was dazu führt, dass die Anwohner durch starken Lärm gestört werden, vor allem zur Brutzeit von März bis Mai (Juni).

Vor 25 Jahren gab es nach Angabe des Kreises in Lippe kein einziges Saatkrähen-Brutpaar mehr. Die langsame Wiederbesiedlung unseres Raumes ist eine Bereicherung der heimischen Vogelwelt. Sobald die Bäume grün sind, ist die Verschmutzung nicht mehr so groß und der "Lärm" wird auch gedämpft. Wenn die Brut (Ende Juni) abgeschlossen ist, sind die Vögel nicht mehr nur in Nestnähe zu finden, sondern ziehen umher.

Rechtslage

Die Saatkrähe ist wie alle europäischen Vogelarten eine besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr.13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Sie darf in NRW nicht bejagt werden. Das BNatSchG hat in § 44 Abs.1 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Wie aus dem zitierten Gesetz hervorgeht, stehen Saatkrähen und ihre Nester ganzjährig unter Schutz.

Vergrämungsversuch

Der erste Versuch einer genehmigten Vergrämung vom Kirchplatz ist gescheitert. Die Saatkrähen haben sich im zweiten Frühjahr nicht nur auf der Platane aus dem Vorjahr angesiedelt, sondern vor der Vergrämung schon damit begonnen, zusätzliche Nester auch auf der gegenüberliegenden Seite zu bauen.

Die Ev.-ref. Kirchengemeinde München ist mit Beschluss des Kirchenvorstands vom Sommer 2014 damit einverstanden, dass erneut versucht werden soll, die Saatkrähen von den Bäumen des Kirchplatzes zu vergrämen.

Die Kirchengemeinde selber kann dafür jedoch keine Kosten übernehmen, die z.B. durch den Einsatz eines Hubwagens und andere Unternehmungen entstehen.

Sollte ein erneuter Versuch zur Vergrämung unternommen werden, müsste umgehend ein Antrag bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe gestellt werden und geklärt werden, wer die dadurch entstehenden hohen Kosten übernimmt.

Mittel zur Entfernung der Nester können vom Fachdienst 10, der für die Pflege der Bäume und die Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, nicht bereitgestellt werden.

Beispiele aus anderen Kommunen

Hannover

In Hannover hatten Saatkrähen über den Tischen einer Außengastronomie in der Innenstadt Nester gebaut, die insgesamt fünfmal mit Genehmigung der ULB entfernt worden sind, bevor die Vögel weitere Nestbauversuche aufgegeben haben.

Da die Gaststätte anschließend nicht mehr betrieben wurde, haben sich die Saatkrähen im Frühjahr 2014 in dem Bereich wieder angesiedelt und erneut Nester gebaut.

Düsseldorf

Vor etlichen Jahren haben Saatkrähen einen Waldbereich im Düsseldorfer Norden mit hohen, lichten Laubbäumen als optimales Aufzuchtquartier für ihre Jungen entdeckt. Zur Brutzeit sollen sich dort im Jahr 2013 nach einem Fernsehbericht ca. 1.000 Vögel (Alt- und Jungvögel) aufgehalten haben, die die Anwohner mit dem von ihnen erzeugten Lärm und Dreck stark belästigen. Nach massiven Beschwerden der Anwohner hat die Stadt Düsseldorf einen Runden Tisch gegründet und mit Naturschützern und Anwohnern gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Die Stadt hat auch Kontakt zu dem niederländischen Verhaltensbiologen Mark van X aufgenommen und ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Er berät landesweit Kommunen, die Probleme mit zu großen Saatkrähenkolonien in Wohngebieten haben.

Durch seine zahlreichen Beobachtungen hat er festgestellt, dass Saatkrähen nur dorthin umziehen, wo fast identische Bedingungen herrschen und dass es aus diesem Grund nicht leicht ist, sie umzusiedeln. Die Saatkrähenkolonien in Düsseldorf sind wahrscheinlich durch die mehrfachen Zerstörungen anderer Kolonien, insbesondere am Moorshof und in Muster entstanden.

Mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Landschaftsbehörde wurden in dem Düsseldorfer Waldbereich im Frühjahr 2013 insgesamt 80 Krähennester aus dem Vorjahr mitsamt der Astgabel von Baumkletterern herausgeschnitten. Die Nester, die am besten erhalten waren, wurden auf dem Düsseldorfer Bahngelände, das einige Hundert Meter entfernt liegt und keine direkten Anwohner hat, in die dortigen Bäume wieder eingesetzt, um die Vögel dazu zu bewegen, dort die Aufzucht ihrer Jungen vorzunehmen. Dieser Umsiedlungsversuch hat rund 10.000 Euro gekostet. Doch die Saatkrähen haben das Angebot der neuen Brutheimat nicht angenommen. Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass von den aufwendig in die neuen Bäume eingebauten Nestern einige gar nicht mehr da sind, andere nur noch in Teilen. Es ist beobachtet worden, dass die Saatkrähen am neuen Standort Nistmaterial von den umgesiedelten Nestern geholt haben, um sich an ihrem Stammplatz im Waldbereich des Düsseldorfer Nordens neue Nester zu bauen.

Eine weitere Umsiedlungsaktion im Frühjahr 2014, die wiederum mit hohen Kosten verbunden war, hat ebenfalls keinen Erfolg gebracht.

Nach Auskunft der Stadt Düsseldorf sind in den vergangenen Jahren zweimal die jeweiligen Landes-Umweltminister (CDU und Grüne) angeschrieben worden. Diese haben übereinstimmend geantwortet, dass Saatkrähen zu den per Gesetz geschützten Vogelarten zählen.

Rechtsprechung

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat im April 2014 ein Urteil über das Vergrämungsverbot von Saatkrähen gefällt. In dem besagten Fall ging es darum, dass ein Kläger neben einer großen Saatkrähenkolonie mit 256 Brutpaaren (Frühjahr 2013) wohnt und Maßnahmen zur Verbrämung durchführen wollte und auch durchgeführt hat, was von der zuständigen Behörde abgelehnt bzw. untersagt wurde.

Er hat u.a. Krähenklappen und –klatzen in die Nistbäume gehängt und regelmäßig betätigt sowie mit Hilfe eines Megafons Greifvogelrufe abgespielt, um die Saatkrähen von ihren

Nistbäumen zu vertreiben. Das Gericht hat festgestellt, dass die Maßnahmen, die der Kläger durchgeführt hat und die er auch weiter durchführen wolle, nach § 44 BNatSchG unzulässig sind. Geschützt sind als Ort der Fortpflanzung nicht nur die Nester selbst, sondern der Schutz umfasst auch den Standort der konkreten Fortpflanzungsstätte; dies gilt insbesondere für die Horste bzw. Nistbäume der Vögel. Fortpflanzungsstätten, die wiederholt genutzt werden, sind auch in den Zeiten geschützt, in denen sie nicht belegt sind.

Das bedeutet, dass nicht nur die Nester der Saatkrähen, sondern – soweit diese erneut verwendet werden auch die Bäume, in denen die Nester errichtet werden, geschützt sind. Die beabsichtigten Vergrämungsmaßnahmen würden die Funktionsfähigkeit der vorliegenden Fortpflanzungsstätten in nicht unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen.

Weiter hat das Gericht ausgeführt, dass es dem Kläger zuzumuten ist, den Lärm, den die Saatkrähen verursachen, zu dulden oder ggf. selbst Maßnahmen zur Lärmvermeidung zu ergreifen (nachts Gehörschutz tragen oder notfalls seine Wohn- und Schlafräume mit lärmdämmenden Fenstern auszustatten).

In der Begründung zum Urteil wird auch aus einem Gutachten zitiert, das die Gründe darlegt, warum die Saatkrähen ihren Lebensraum aus der freien Landschaft in die Städte verlagert haben. Es ist festgestellt worden, dass es seit etwa 30 Jahren eine ausgesprochene „Landflucht“ gibt. Die meisten Saatkrähenkolonien in der freien Landschaft haben sich aufgelöst, neue Kolonien innerhalb der Städte sind gegründet worden. Einer der Gründe ist der Verlust ehemaliger Koloniebäume in der freien Landschaft und das hervorragende Angebot großer Bäume mit entsprechenden Astgabelungen als Nistunterlage in den Ortslagen. Aber auch die illegale Zerstörung von Nestern der Saatkrähen oder von Nistbäumen, der Jagddruck außerhalb der Bebauung (meist Greifvögeln und illegale Jagd durch den Menschen) sowie das große Angebot von Lebensmittelresten, die in menschlichen Siedlungsbereichen weggeworfen werden, führen zu einer Zunahme des Bestandes in den Städten.

Fazit

Grundsätzlich zählen die Saatkrähen zu einer besonders geschützten Art. Nach § 44 BNatSchG sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützt. Auch ist es verboten, Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Verschiedene Vergrämungsaktionen in unterschiedlichen Kommunen haben gezeigt, dass bei akustischer Vergrämung nach relativ kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt eintritt, da die Saatkrähen sehr schnell lernen, dass davon keine direkte Bedrohung ausgeht. Sie kehren dann wieder an den ursprünglichen Standort zurück.

Auch gibt es zahlreiche Beispiele dafür, dass sich durch Vergrämungsaktionen (z.B. durch das Entfernen der Nester) die Vögel zwar von einem Standort vertreiben lassen, eine Umsiedlung an Ausweichstandorte aber sehr schwierig ist. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine Kolonie bei Störung in kleinere Gruppen aufteilt und sich an mehreren Orten in der Umgebung niederlässt. Dadurch werden Probleme, die an einem Standort gebündelt waren, auf mehrere Standorte verteilt, oft verbunden mit einer Zunahme der Gesamtzahl der Brutpaare. Es sind meist längerfristige Maßnahmen erforderlich, um einen Erfolg zu erzielen.

Eine erneute Vergrämungsaktion auf dem Kirchplatz München müsste beim Kreis Lippe als zuständige Behörde beantragt werden. Außerdem wäre bei einer erneuten Aktion die Frage der Kostenübernahme (evtl. auch für spätere Maßnahmen) zu klären.

Der Bürgermeister